

## **Statuten Verein Kulturschicht Nüchilch**

### **Zur Gründung eines Vereins (Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)**

#### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

##### **Art. 1**

Unter dem Namen „Verein Kulturschicht Nüchilch“ besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

##### **Art. 2**

Der Zweck des Vereins:

Er setzt sich anhand historischer Grundlagen und mit zeitgemässen Fachkenntnissen für Bewusstsein, Pflege und Erhaltung kulturhistorischer Zeugen und Anliegen ein, in und um Neunkirch, und damit zum Sorgetragen unserer Heimat, auch für künftige Generationen, durch Bewohner, Organisationen und Nüchilch Freunde.

##### **Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich in >Adresse PräsidentIn< . Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

#### **Organisation**

##### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

##### **Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Vermächtnissen, Spenden, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Beiträgen von Stiftungen oder der öffentlichen Hand.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Mitgliedschaft**

##### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

#### **Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gönnermitglieder

#### **Art. 8**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den schriftlich mitgeteilten Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt fällig.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### **Art. 11**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder und Gönnermitgliedschaften;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Antrag auf Kollektivmitgliedschaft in Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

#### **Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen.

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kollektivmitglieder verfügen über eine einzelne Stimme.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- andere Vorschläge.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Vorstand****Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Zur Erreichung der Vereinsziele können Arbeitsgruppen gebildet werden, welchen auch Nicht-Mitglieder angehören können.

**Art. 21**

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Der/die Präsident/in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

**Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle****Art. 26**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Auflösung****Art. 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine durch die GV bestimmte Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18.9.2016 in Neunkirch angenommen.

Verein Kulturschicht Nüchilch

Die Präsidentin:

Gabi Uehlinger

Die Vertreterin des Vorstands:

Jana Honegger